

Hundeausbildung und Tierschutz

Barbara Fiala-Köck^{1*}

Domestikation/Geschichte Tierschutz

Der genaue Zeitpunkt der Domestizierung des Hundes ist nicht bestimmbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Hund schon in einem frühen Stadium der Domestikation als Jagdhilfe einsetzbar war. Spätestens im Mesolithikum/Epipaläolithikum (10.000 bis 6.000 vor Christus) entstand großräumig eine Anzahl verschiedener Hundetypen, die die Basis für die Entwicklung der späteren Landrassen bildeten.

Im 19. Jahrhundert wurden Tiere aus anthropozentrischen Interessen geschützt, nach den frühen tierschutzrechtlichen Vorschriften war die Misshandlung von Tieren daher nur dann verboten, wenn sie in der Öffentlichkeit stattfand.

Erst im 20. Jahrhundert wurden Rechtsvorschriften zum Schutz der Tiere pathozentrisch begründet, d.h. die Tiere werden deshalb geschützt, weil sie empfindungsfähig sind: „The question is not, can they reason? Nor, can they talk? But can they suffer? (J. BENTHAM 1778: Principles of morals and legislation - BINDER 2008)

Geschichte der Hundeerziehung

Laut ZIMEN (1988) und SCHÖNING (2001) befinden sich die ältesten schriftlichen Quellen über die Ausbildung von Hunden bei den alten Griechen und Römern, so beschreibt z.B. Xenophon, geb. 426 v. Chr., gest. nach 355 v. Chr., der „Stammvater“ aller Kynologen im 6. Kapitel seines „Kynegeticus“ („Über die Jagd“), welche Ausrüstung man für die Erziehung eines (Jagd-)hundes benötigt: Weiche breite Halsbänder, Leitriemen mit Schleifen für die Hand, usw. Er führt auch einige spezielle Zurufe für die Hunde an, betont, dass der Tonfall eine Rolle spielt und weist darauf hin, dass auf den individuellen Charakter jedes einzelnen Hundes eingegangen werden soll.

Außerdem beschreibt er bereits das Ideal des „freudigen Hundes“. Dieser Leitfaden wurde nach der Antike noch gerne gelesen und erschien im Mittelalter neu. Zucht und Ausbildung der Jagdhunde lag in dieser Zeit oft in den Händen von Klöstern (ZIMEN 1988).

Die Ausbildungsmethoden für weitere Arbeitshunde, wie zum Beispiel Herdenschutzhunde gingen bis heute oft verloren (KRIVY, 2004). Auf die Ausbildung von Schutz- und Gebrauchshunden wie zum Beispiel dem Deutschen Schäferhund geht Rittmeister von STEPHANITZ (1932) in seinem erstmals im Jahr 1903 erschienenen Buch „Der Deutsche Schäferhund in Wort und Bild“ ein. Vor allem mit Conrad LORENZ in den 40er und 50er Jahren und den beiden amerikanischen Verhaltensforschern Scott und Fuller in den 50er und 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts

gelangten dann auch die Erkenntnisse der modernen Verhaltensforschung in die Ausbildung von Hunden (SCHÖNING, 2001).

Rechtliche Rahmenbedingungen

Ziel des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (BGBl I 2004/118 i.d.g. F.) ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Die Novelle zum Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl I 2008/35 stellt klar, dass die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden, somit auch die Ausbildung von Jagdhunden, unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere fallen.

Als grundlegende Bestimmung im Tierschutzgesetz gilt das Verbot der Tierquälerei, so ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Aus diesem Grund ist die Verwendung von Stachelhalsbändern, Korallenhals-

bändern oder elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten verboten. Dies gilt auch für technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte und durch Strafreize zu beeinflussen.

Die Novelle des Tierschutzgesetzes normiert auch, dass das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die nicht verwendet werden dürfen, verboten ist (Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder, elektrisierende oder chemische Dressurgeräte).

Die 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl II 2004/486 i.d.g.F. Anlage 1) beinhaltet u.a. Anforderungen für das Halten von Hunden in Räumen, im Freien, an die Zwingerhaltung und an die Ausbildung von Hunden.

Auf die Diensthunde-Ausbildungsverordnung-Diensthunde-AusbV, BGBl II 2004/494 wird der Vollständigkeit halber nur verwiesen.

§ 222 Strafgesetzbuch

Absatz 1: Wer ein Tier

1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
2. es aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder
3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleidet, auf ein anderes Tier hetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen.

¹ Bezirkshauptmannschaft Weiz EG/2, Birkfelderstraße 28, A-8160 WEIZ

* Ansprechpartner: Dr. Barbara FIALA-KÖCK, barbara.fiala@stmk.gv.at

Absatz 2

regelt die Beförderung von Tieren und § 222 Abs. 3 normiert: Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Tier mutwillig tötet.

Was sind Schmerzen, Leiden, Schäden, Angst?

Der von Mensch und Tier angestrebte Idealzustand des Wohlbefindens umschließt die psychische und physische Harmonie des Individuums in sich und mit seiner Umwelt, die Freiheit von Schmerzen und Leiden einschließt. Die Deckung des Bedarfs und die Befriedigung der Bedürfnisse sind eine wesentliche Grundlage für Wohlbefinden. Ausdrucksmittel des Wohlbefindens kann ein in jeder Beziehung normales Verhalten sein (STEPHAN).

Menschen und Tiere besitzen einen besonderen zentral orientierten Nervenapparat, durch den Sinnesnerven so erregt werden können, dass Unlustgefühle entstehen, zum Teil als Reaktion auf körperliche Reize, zum Teil durch nicht lokalisierbare pathologische Zustände. Dies bezeichnen wir als Schmerz. Dem Schmerz müssen nicht unmittelbar körperliche Einwirkungen zugrunde liegen und er muss auch nicht durch Abwehrreaktionen erkennbar sein (LORZ 1987).

Leiden, als weitere Beeinträchtigung des Wohlbefindens, wird durch der Wesensart des Individuums zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Individuum als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen verursacht. Es ist stärker als das einfache Unbehagen und auch mehr als ein einfacher Zustand der Belastung, hat auch eine zeitlich längere Dauer. Schaden ist eine Zustandsveränderung zum Schlechteren. Sie muss nicht mit einer Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit verbunden sein, doch liegen häufig Störungen der physiologischen Lebensvorgänge vor.

Schmerz ist eine stark unlustgetönte körperliche Empfindung, die hohe Aktivitätsenergien freisetzt. Leiden im engen Sinn sind protrahierte Schmerzen. Der Qual mag eine Aktion des Menschen vorauszusetzen sein. Angst ist eine Konfliktsituation des Tieres gegenüber inadäquaten Umweltreizen, die nicht durch das naturgemäße Furchtverhalten liquidiert werden können.

Tiere, welche in Angst versetzt werden, geraten in eine enorme Bedürfnisspannung, sodass je nach der Situation, Schmerzen, Leiden oder Qualen entstehen. Ausdrucksmittel des Wohlbefindens zu suchen ist schwierig, da ein Lebewesen nur unter der Notwendigkeit der Bedürfnisspannung agiert. Der „König“ aller positiven Parameter ist der Messwert „Spiel“.

Lernformen

Als Lernen bezeichnet man Veränderungen des individuellen Verhaltens unter dem Einfluss von Erfahrungen. Bei der Hundeausbildung sind die Beziehungen zwischen Mensch und Tier von großer Wichtigkeit, sowohl für den Erfolg der Ausbildung als auch für die Tiergerechtigkeit. Es gilt das richtige Maß zu wahren und die Würde des Tieres nicht zu verletzen.

Hundeausbildung nutzt

elementare bis komplexere Lernformen

1. Bedingte Appetenz (erfahrungsbedingtes Suchverhalten)

Einer bestimmten Reizsituation folgt ein oder mehrmals eine Antriebsbefriedigung nach, was auf einen umweltbe-

dingten Sachzusammenhang zwischen dieser Reizsituation und der Gelegenheit der Antriebsbefriedigung hindeutet. Es ist eine Form des Lernens aus guter Erfahrung.

Beispiel: Blindenführhundeausbildung-Vermeidung von Harnen/Koten während der Führphasen

2. Bedingte Aktion

(auf ein Verhaltenselement folgt gute Erfahrung)

Folgt auf ein Verhaltenselement ein- oder mehrmals eine Triebbefriedigung, so weist dieses auf eine Ursache-Wirkungs-Beziehung zwischen dem eigenen Verhalten und der nachfolgenden Antriebsbefriedigung hin. Deshalb wird das Verhalten erneut ausgeführt, sobald der Antriebs wieder aktiviert ist, weil dieses eine Chance zur Antriebsbefriedigung ist (Lernen aus guter Erfahrung).

Beispiel: Pfötchengeben- Erhalt einer Leckerei. Lernen von „Sitzen/Stehen“... auf Laut und Sichtzeichen- tiergerechte Lernform

3. Bedingte Aversion (bedingtes Meideverhalten)

Bedingte Appetenz mit umgekehrtem Vorzeichen. Lernen aus schlechter Erfahrung. Folgt auf die Wahrnehmung einer neutralen oder angestrebten Reizsituation ein- oder mehrmals eine negative Erfahrung, so bekommt die Reizsituation eine negative Valenz und verknüpft sich mit der Verhaltenstendenz des Meidens. Lernen aus schlechter Erfahrung.

Beispiel: „Freilauf“ im Rahmen der Unterordnung; jedes Weglaufen ist mit einer unangenehmen Erfahrung verbunden (Ruck an der Hilfsleine, die für den Hund unsichtbar ist), die zusammen mit einem bestimmten Hörzeichen erfolgt.

Beurteilung: Erfolgt die negative Erfahrung unmittelbar nach dem unerwünschten Verhalten, ist sie angemessen und als Bestrafung von Hund nachvollziehbar. Wichtig ist die zeitliche Verknüpfung des negativen Reizes mit einem akustischen Reiz, der dann sehr bald den Strafreiz überflüssig macht. Elektrische Strafreize sind abzulehnen.

4. Bedingte Hemmung

(auf ein Verhaltenselement folgt schlechte Erfahrung)

Folgt einem Verhalten ein- oder mehrmals eine Erfahrung mit negativer Valenz (Schmerz, Schreck), so resultiert eine erlernte Unterdrückung angeborener oder erlernter Endhandlungen.

Beispiel: Das Abliegen des Hundes. Das eigenmächtige Aufstehen ist erfahrungsbedingt (Strafreiz) mit einer inneren Hemmung verknüpft.

5. Kombinierte Formen

5.1. Differenzdressur

Lernen mit positiven und negativen Verstärkern: 2 verschiedene Reize werden mit Belohnung und Strafe verknüpft. Der Hund lernt, diese beiden Reize zu unterscheiden und den gewünschten aufzusuchen sowie den unerwünschten zu vermeiden.

Beispiel: „Leinenführigkeit“ jedes Abweichen von seinem Ausbilder, jedes Aufsuchen der rechten Seite führt zu einem Leinenruck, zieht somit eine schlechte Erfahrung (negative Valenz) nach sich.

5.2. *Kombination von bedingter Aktion und bedingter Appetenz*

Beispiel: Spürhunde, die vermeintliche Täter bei der Aufklärung von Kriminalfällen durch Spurensuordnung identifizieren, lernen diese Zuordnung von Eigengeruchsfaktoren als Kombination von bedingter Aktion und bedingter Appetenz: Assoziation der gewünschten Verhaltensfolge (Zuordnung der Spurenleger) mit der Antriebsbefriedigung durch Belohnung (ausgiebiges Spielen mit dem Bringsel). So wird erfahrungsbedingt für die Spielappetenz die Aufnahme der Witterung als neuer auslösender Reiz kennen gelernt.

Beurteilung: Tiergerecht.

6. *Motorisches Lernen*

Der Hund lernt eine Bewegungsfolge auszuführen.

7. *Soziale Anregung und Nachahmung*

Soziale Anregungen können, wenn sie von Tier zu Tier weiterwirken selbst zur Grundlage einer Tradition werden. Dieses gilt für das Erlernen von Nachgeahmtem, welches immer wieder von den jungen Tieren übernommen wird. Hunde eignen sich ausgesprochen gut für diese Art des Lernens, da sie als soziale Tiere Beziehungen und Bindungen einzugehen vermögen.

Beispiel: Mitnahme von jungen Jagdhunden mit ausgebildeten Tieren, zu denen eine Bindung besteht, zur Wasserjagd: (Apportieren von geschossenen/angeschossenen Enten): Sie lernen durch Tradieren die entsprechenden Signale und Verhaltensweisen. Für die Ausbildung von Jagdhunden an flügelgestutzten Enten besteht somit keine sachliche Notwendigkeit, kein vernünftiger Grund. In Irland werden Jagdhunde auf diese Weise für die Wasserarbeit trainiert. Beurteilung: Tiergerechte Lernform, die dem Soziallebewesen Hund und dessen Verhaltensdispositionen bestens entspricht.

8. *Lernen in „sensiblen Phasen“*

Jungtiere halten an einer einmal entstandenen Bindung an die Elterntiere fest. Hunde durchleben in der Zeit zwischen der 3. und 12. Woche sensible Phasen mit ausgeprägter Lernfähigkeit und besonderem Lernergebnis. Spätere Gebrauchshunde sollten mit der Mutterhündin und den Wurfgeschwistern in Familien aufwachsen (reichlich Menschenkontakt haben), viel spielen und durch spielerisches Nachahmen und andere Lernprozesse mit jenen Reizen vertraut gemacht werden, denen sie später angstfrei begegnen sollen. Eine Zwingeraufzucht ist tierschutzrelevant, weil sie eine artgemäße Entwicklung des hundlichen Sozialverhaltens vernachlässigt und häufig zu Störungen durch Erfahrungsentzug führt (Deprivationsschäden). Die Genese von Verhaltensstörungen, die auf versäumte Prägungen zurückzuführen sind, beginnt mit der restriktiven Aufzucht von Hunden. Hunde, die in der Prägungsphase wenig Gelegenheit zur Sozialisierung mit Menschen und ihrem Umfeld haben, sind in Bezug auf ihren Führer zu wenig belastbar. Tierschutzrelevanz in Bezug auf Entwicklung und Haltung von Hunden und Minderleistungen sowie Tierschutzrelevanz bei der Ausbildung gehen Hand in Hand. Die tierschutzrelevante Aufzucht ist verantwortlich für eine lebenslange Unsicherheit im Umgang mit Sozialpartnern.

9. *Lernen durch Bestätigung der sozialen Bindung des Hundes*
Jede Hundeausbildung beruht auf der (interspezifischen)

Interaktion des Hundes als Mitglied eines Sozialverbandes. Die verhaltensauslösende Handlungsbereitschaft oder Motivation, hochkomplexe Aufgaben zu lernen und auszuführen wird durch Lob in Form einer Bestätigung der sozialen Bindung des Tieres erhöht. Das soziale Kontaktbedürfnis des Mitglieds eines Sozialverbandes ist somit eine Antriebskonstante, wobei das Lob eine Bestätigung der sozialen Bindung darstellt. Moderne, tiergerechte Hundeausbildung sollte diese Zusammenhänge berücksichtigen.

Voraussetzung für eine tiergerechte und tierschutzkonforme Hundeausbildung

Grundvoraussetzung ist die verhaltensgerechte Individualentwicklung eines Hundes und dessen Bindung an (insbesondere) seinen Ausbilder. Wo Hunde ohne Menschenbindung, die in der „sensiblen Phase“ vernachlässigt wurden, auf höherem Niveau lernen und beachtliche kognitive Leistungen erbringen müssen, zeigt sich, dass diese Hunde auch in Bezug auf ihren Ausbilder wenig belastbar sind. Das beste Riechvermögen, die beste Bewegungskoordination, das schnellste Laufen macht ebenso wenig den besten Jagdhund aus, das ist vielmehr von der Bindung an den Menschen abhängig, so ist es auch diese Beziehung, die den Menschen berechtigt, seinem Hund Leistungen abzuverlangen. Durch Druck und Härte erzwungenes Arbeiten ist als nicht tiergerecht abzulehnen. Gut sozialisierte Hunde arbeiten hochmotiviert mit Menschen zusammen. Ein wichtiges Kriterium für die Hundeausbildung ist die Einstellung des Ausbilders zum Tier, gekennzeichnet durch Achtung des Verhaltens des Tieres und Achtung der Bedürfnisse des Tieres.

Menschenisolierte Aufzucht von Hunden erzeugt zwangsläufig Deprivationsschäden (Entwicklungsstörungen durch sozialen Erfahrungsentzug)

Die Erziehung und Ausbildung von Hunden sollte auf verhaltensbiologischen Erkenntnissen basieren. Verhaltensweisen des Menschen sollten hundetypischen Ausdrucksformen ähneln, wie etwa das Über- die- Schnauze-Fassen, des ranghöheren Hundes zur Rangeinweisung eines subdominanten Artgenossen. Die biologische Bedeutung wird verstanden, diese Bestrafung ist als tiergerecht zu bezeichnen (FEDDERSEN-PETERSEN).

Unter Prägung versteht man „ein besonderes Lernen, das innerhalb eines befristeten Zeitraumes zu nahezu unauslöschlichen Lernergebnissen führt“. So kann der Hund laut WEIDT (1989) z.B. nur zwischen der 4. und 7. Lebenswoche auf den Menschen geprägt werden, eine allgemeine Anpassung an die Umwelt erfolgt dann weiter bis zur 12. bis 14. Lebenswoche. Da „echte Prägungsvorgänge so gut wie nicht rückgängig gemacht werden können, dies bei Säugetieren aber durchaus möglich ist, spricht man beim Hund allerdings lieber von Sozialisation (BECKMANN, 2000; SCHÖNING 2001, WINKLER 2001).

Ausbildungsrichtungen in Deutschland

Heranwachsende Hunde

Welpenspielstunden sind für Hunde nach der Übernahme vom Züchter bis zur 16. Lebenswoche gedacht. Als Erfinder

dieser Ausbildungsform gelten WEIDT und BERLOWITZ, die seit den 80er Jahren so genannte „Prägungsspieltage“ anbieten. Nach den Welpenspielstunden sollte die begonnene Grunderziehung nahtlos in einen Junghundekurs (bis etwa zum 6. Lebensmonat) übergehen, der dann als der Vorbereitungskurs für die eigentliche Grundausbildung (Begleithunde- und Sportausbildungen) dienen kann (LINDT 1998).

Ausbildungsphilosophien in Deutschland

1. Training nach DILDEI (1999)

DILDEI beschreibt das Training für Fährtenarbeit, Unterordnung und Schutzdienst. Er benutzt Futterstückchen, um die Aufmerksamkeit des Hundes zu halten und ihm die einzelnen Übungen beizubringen.

2. Lind-Art

Ziel der Methode von LIND (1998) ist es, dass der Hund alle Aufgaben freiwillig, lustbetont und freudig lernt und ausführt und sich nicht unter- sondern einordnet.

Autorität soll der Hundeführer mit dem „geistigen Zügel“ allein durch Körpersprache zeigen.

3. Klick and Treat

Diese Trainingsform wurde durch PRYOR ab 1992 bekannt. Der Klicker ist ein Knackfrosch und wird als konditionierter Verstärker verwendet. Er vermittelt dem Hund punktgenau, wenn er etwas richtig macht und sich damit eine Belohnung verdient.

4. Natural Dogmanship

NIJPOER (2002) sieht seine Ausbildungsphilosophien nicht als Trainingsmethode, sondern als Lebensweise an, wo insbesondere Wert auf die Zweier-Beziehung Mensch- Hund gelegt wird, die gemeinsame Jagd steht im Mittelpunkt. Als Ersatzbeute dient ein Prey Dummy, in dem sich das Futter für den Hund befindet. Der Mensch als Superjäger ist als einziger befähigt, den Beutel zu öffnen. Der Hund muss daher den Prey Dummy jeweils zu seinem Hundeführer bringen. Hat er aber das Apportieren als Basis der gemeinsamen Jagd begriffen, werden in die Jagdstrategie Übungen wie Sitz und Platz eingebaut und geübt.

5. Tellington-Training

Dazu gehören spezielle Führtechniken, Körperbandagen und vor allem Berührungen mit den Händen, der Hund entspannt sich und bekommt ein besseres Körperbewusstsein.

6. Training nach Feltmann

FELTMANN (2000) verwendet als Erziehungshilfsmittel stets ein Brustgeschirr und eine 3 Meter lange Lederleine. Halsbänder lehnt sie ab.

7. Training nach Rugaas

RUGAAS (2004) verwendet Brustgeschirr, akzeptiert aber auch breite, weiche Halsbänder. Gearbeitet wird ausschließlich mit positiver Verstärkung und Ignorieren von unerwünschtem Verhalten.

Was ist beim Umgang mit Hunden zu beachten, was ist zu vermeiden?

Beim Umgang mit Hunden sind übermäßige Härte, Straf-

schüsse sowie die Verwendung von Stachel- und Würge-Halsbändern, Strafreiz über die Wurfkette, Verprügeln, sowie zu frühe, nicht dem Alter angepasste Dressur verboten. Unter den Begriff Umgang fallen sämtliche Interaktionen zwischen Menschen und Hunden, unabhängig davon, ob es sich um den eigenen oder fremden Hund handelt. Beispiele sind: Erziehungsanweisungen, Lenkung des Verhaltens und Korrektur von unerwünschten Verhaltensweisen, Ausbildung für den Einsatz im Sport und für Arbeiten (Jagdhunde), Abwehr von Hunden auf Distanz.

Unter Härte ist ein physisches Einwirken irgendeiner Art auf den Hund zu verstehen, wie Ziehen oder ruckartiges Zucken an der Leine, Packen des Hundes am Fell, Schütteln des Fells, Schlagen, etc..

Als Korrekturmaßnahmen in direkter Verbindung zu einem Fehlverhalten des Hundes und zur Hemmung desselben sind solche physischen Einwirkungen manchmal erforderlich. Sie müssen jedoch, der Situation und der individuellen Empfindlichkeit des Hundes entsprechend, angemessen eingesetzt werden.

Als übermäßig sind physische Einwirkungen in der Regel dann zu bezeichnen, wenn

1. ihr Ausmaß nicht in Bezug zur Situation und/oder zur individuellen Empfindlichkeit des Hundes steht,
2. sie nicht in direktem Zusammenhang mit dem zu korrigierenden Fehlverhalten stehen,
3. sie in Situationen erfolgen, die keiner Korrektur bedürfen.

Hunde sind grundsätzlich unmittelbar nach dem Ausführen eines unerwünschten Verhaltens zu korrigieren.

Wann Schmerzen als erheblich zu bewerten sind, ist auf der Basis des Normalverhaltens zu beurteilen.

Auf Schmerz wird aus der Reaktion des Tieres geschlossen (Schmerzäußerungen, Demutverhalten, Beschwichtigungsverhalten, Meide- und Fluchtverhalten). Erhebliche Schmerzen werden dem Hund dann zugefügt, wenn der Schmerzreiz zu lang und nachhaltig oder übermäßig erfolgt.

Verboten sind auch alle Geräte, die in irgendeiner Form akustische Signale aussenden. Es spielt weder eine Rolle, ob das akustische Signal hörbar ist oder dem Ultraschallbereich angehört oder ob der Hund ein entsprechendes Gerät um den Hals oder eine Person dieses in den Händen hält (z.B. „Dazer“).

Dressurpfeifen senden Ultraschalltöne aus, stellen für das Tier ein harmloses akustisches Signal dar, auf welches es zu reagieren gelernt hat.

„Bellstoppergeräte“ dienen hauptsächlich dazu, Hunden das Bellen abzugewöhnen. Wenn damit ein Trennungverhalten therapiert wird, ist diese Korrektur abzulehnen. Die Geräte bestehen aus einem Halsband, an welchem ein Kästchen mit einem akustischen Empfänger und einem Flüssigkeitsbehälter angebracht ist. Solange Bellstoppergeräte oder vergleichbare Geräte mit Wasser oder Druckluft betrieben werden, können sie als Kompromiss toleriert werden. Wasser oder Luft zeigen keine nachhaltige Wirkung und kann das Tier somit nicht in einen Verhaltenskonflikt geraten

Abrichten am lebenden Tier

Im Bereich der Jagdhundeausbildung sollte weit mehr als bisher vom Tradieren Gebrauch gemacht werden. Dem im

Feldrevier erfahrenen und dort vorstehenden Hund sekundiert ein ihn begleitender Junghund. Dadurch wird ohne menschlichen Dressureingriff eine genetisch angelegte Verhaltensweise auf das lebenspraktische Maß gefestigt.

Kundmachung der Stellungnahmen und Richtlinien des Tierschutzrates (TSR) gemäß § 42 Abs. 9 Tierschutzgesetz (TSchG), GZ.: 74.800/0158-IV/6-2006 (Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 10 A vom 11. Jänner 2006, GZ.: FA10A-77Ti1/06-563 (Tierschutz-Jagd; Zuständigkeitsfragen:))

Die Ausbildung von Dachshunden mittels Kunstdachsbau widerspricht der Bestimmung des § 5 Abs.2 Z 4 Tierschutzgesetz (Verbot ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen oder an einem anderen auf Schärfe abzurichten).

Anmerkung

Die Anmerkung über die Ausbildung von Jagdhunden im Kunstdachsbau ist auch im Tierschutzbericht 2005/2006 des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend an den Nationalrat enthalten (Seite 90).

Ausbildung von Jagdhunden im Kunstbau

Es ist verboten ein Tier auf ein anderes zu hetzen oder ein Tier an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten. Dieser Sondertatbestand der Tierquälerei ist ein Tätigkeitsdelikt, d.h., dass die Strafbarkeit bereits dann zu bejahen ist, wenn die im Tatbestand umschriebene Handlung verwirklicht wurde. Ein bestimmter Erfolg (z.B. Verletzung eines Tieres) ist ebenso wenig erforderlich, wie das nachweisliche Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst. Da bei der Jagdhundeausbildung im Kunstbau, Hunde auf lebende Tiere (Füchse, Dachse) gehetzt werden, bzw. Hunde an anderen lebenden Tieren auf Schärfe abgerichtet werden, erfüllt diese Ausbildungspraxis den Tatbestand gemäß § 5 Abs.2 Z 4 Tierschutzgesetz und ist damit verboten (BINDER).

Beeinträchtigung der verwendeten Tiere

Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Füchsen bzw. Dachsen im Kunstbau diesen Tieren Leiden (Stress) bzw. schwere Angst zufügt.

Alternative Ausbildungsmethoden

Der tierschutzrechtliche Grundsatz der Belastungsminimierung verpflichtet alle Personen, die Tiere halten bzw. mit Tieren umgehen, von mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln das jeweils tierschonendste anzuwenden.

Als Alternative zur Jagdhundeausbildung im Kunstbau steht insbesondere die

Ausbildungsmethode des „Tradierens“ zur Verfügung, wobei der auszubildende Hund das erwünschte Verhalten durch Imitation eines erfahrenen Jagdhundes erlernt. Damit ist das Tradieren die Methode der Wahl, die einem zeitgemäßen Tierschutzverständnis entspricht.

Lebende Ente

Bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden an lebenden Enten zur Wasserarbeit wird gegen Tierschutzrecht verstoßen. Es besteht „Erhebliche Schmerzzuführung“ durch das Federausreißen, „Angst“ und „Leiden“, die

Enten sind unnötigem Stress ausgesetzt. „Amputation“ (FEDDERSEN-PETERSEN).

Nach den Argumenten der Hundeführer muss der Hund lernen eine Schwimmspur zu arbeiten, um eine durch den Schuss geflügelte Ente vor qualvollem Leiden und Eingehen zu bewahren und die Übungsenten hat eine reelle Chance zu entkommen. Das Gegenargument der Tierschützer:

Die Ente leidet durch Angst vor dem Todfeind und durch plötzliche Flugunfähigkeit. Ein passionierter Jagdhund, ein Hund mit Finderwillen (Finderwillen ist eindeutig nicht erlernbar, sondern „angewölft“) muss nicht wirklich lernen eine Spur zu arbeiten. Die Schwimmspur ist leichter zu halten als die Spur auf trockenem Land, da Wasser die Duftpartikel gut festhält und der Hund beim Schwimmen die Nase dicht über dem Wasser hält.

Müssen Schwimmspuren vielleicht geübt werden, wenn die Ente weggetaucht ist und der Hund nun lernen muss sich die Witterung neu zu suchen?

Dieses Lernen hat aber keinen direkten Bezug zur Schwimmspur, sondern der Hund muss lernen, sich die Witterung der Ente neu zu suchen, er muss also solange im Wasser bleiben bis er sie gefunden hat. Dazu ist es möglich eine tote Ente zu verwenden, die entweder mit einem Stück Band an eine lange, leichte Stange gebunden wird oder sie wird von einem Boot direkt ins Schilf oder in die Deckung geworfen. Die Prüfungen werden im Herbst nach Beginn der Mauser durchgeführt, vor der Kälte des Winters bekommt die Ente keine neuen Schwungfedern (WELCKER).

Die Ausbildung des Jagdhundes auf der Schwimmspur hinter der flugunfähig gemachten lebenden Ente ist für die Jagdhundezucht praktisch bedeutungslos. Bearbeitet man die Zuchtprüfungsergebnisse zuchtstatistisch, so ergibt sich sowohl für das Fach „Stöbern hinter der Ente“ wie auch für das Fach „Verlorenbringen aus tiefem Schilfwasser“ die Tatsache, dass etwa 80% und mehr der geprüften Hunde überdurchschnittlich gut beurteilt werden. Bei der Wasserarbeit, insbesondere hinter der Ente handelt es sich um ein quantitatives Merkmal, das polygen vererbt wird. Dies bedeutet, dass Umwelteinflüsse (umweltbedingte Variation) bei der Merkmalbildung beteiligt sind, die bei ähnlichen Merkmalen in der Nähe von 93% liegen, das heißt nur etwa 7% sind genetisch bedingte Variation (= züchterischer Spielraum). Aufgrund dieser Tatsachen und der guten Beurteilung der Jagdhunde wird deutlich, dass dieses Ausbildungs- und Prüfungsfach für eine züchterische Bearbeitung nicht besonders geeignet ist. Ähnlich ist es mit dem Merkmal „Bauarbeit“ mit dem lebenden Fuchs im Kunstbau.

In Hessen gibt es eine Regelung zur Wasserarbeit auf der Schwimmspur von Stockenten im deckungsreichen Gewässer, wobei nur voll ausgewachsene, flugfähige Stockenten verwendet werden dürfen, diese aber nicht vor dem Hund erlegt werden dürfen und nur solche Hunde geprüft werden, die nachweislich zur Wasserarbeit im Einsatzbereich des Hundes Verwendung finden können. Demnach wird die Erlegung der Ente bei der Prüfung zur Wasserarbeit als fachlich und rechtlich bedenklich eingestuft.

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel teilt mit Beschluss vom 06.11.1996, Aktenzeichen 11TG4486/96 mit, dass die Aus-

bildung von Jagdhunden hinter der lebenden Ente gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt. Das Hetzen eines Jagdhundes auf eine flugunfähig präparierte, lebende Ente widerspricht den Grundsätzen weidgerechter Jagdausübung. Diese tierschutzwidrige und verbotene Handlung ist deshalb nicht gerechtfertigt, weil sie dem Zweck der Ausbildung brauchbarer Jagdhunde dient.

Beim Landesjagdverband Thüringen gibt es eine Selbstverpflichtung, welche bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden auf der Duftspur der lebenden Ente einzuhalten ist.

Welche Personen sind zur Hundeausbildung befähigt?

Die 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2004/486 i.d.g.F. Anlage 1 Z. 1.6. Abs.1 normiert, dass zur Ausbildung fremder Hunde nur solche Personen berechtigt sind, die nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und die den Anforderungen des § 12 Tierschutzgesetz entsprechen.

Gemäß Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2007/384 verfügen über die gemäß Absatz 1 erforderliche Sachkunde jedenfalls Diensthundeführer, Trainer des Österr. Kynologenverbandes, Trainer der Österr. Hundesportunion, Trainer des Österr. Jagdhundegebrauchsverbandes sowie Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen.

Nach Absatz 3 ist zur Ausbildung fremder Hunde jemand nicht berechtigt, wenn eine Person wegen tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Steirische Weg

Das geordnete steirische Jagdhundewesen hat seine Anfänge in der Zeit der Gründung des Steirischen Jagdschutzvereines.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebt die Jagdkynologie in Mitteleuropa einen rasanten Aufstieg. Heute stehen der Steirischen Jagd nahezu 800 steirische Jagdgebrauchs-Hundeführer und etwa 4.000 Jagdhunde zur Verfügung.

Tierschutz ist keine Modererscheinung sondern der Gradmesser einer modernen entwickelten humanitären Gesellschaft.

Dieser gesellschaftliche Wertewandel findet auch in der Strategie der Steirischen Landesjägerschaft seinen Niederschlag und hat sich daher Meisterführer August Szabo als für die Jagdhundeausbildung in der Steiermark Verantwortlicher von fragwürdigen Ausbildungsmethoden mit dem Ziel verabschiedet, einen wesensfesten gesellschaftsverträglichen Jagdhund für die Revierpraxis auszubilden.

Ein fermer, gut ausgebildeter Jagdhund ist für die weidgerechte Ausübung der Jagd unerlässlich.

Jagdgebrauchshundezucht bedeutet Verantwortung übernehmen für die Nachzucht gesunder, wesensfester und gesellschaftserträglicher Gebrauchshunde. Gesellschaftsverträglich heißt, dass die Hunde auf Grund ihrer genetischen Veranlagung und ihrer Erziehung in der Lage sind, sich in eine auf engem Raum und dichten Verkehr angewiesene

Gesellschaft einzufügen und gegenüber Artgenossen nicht aggressiv sind.

Nicht Quantität sondern Qualität ist in der Jagdhundezucht tierschutzkonform (HERZOG).

Ziel jeden Einsatzes ist die Abkürzung von Leiden oder das Auffinden bereits verendeten Wildes.

(Jagd-) Hundeausbildung muss sich an einem modernen, den verhaltensbiologischen Erkenntnissen des 21. Jahrhunderts Rechnung tragenden Tierschutzverständnis orientieren.

Jägerinnen und Jäger werden von der nicht jagenden Bevölkerung nicht zuletzt auch an einer tierschutzkonformen, transparenten Hundeausbildung gemessen.

Literatur

- BGBl I 2004/118 i.d.g.F.
 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2004/486 i.d.g.F.
 Diensthunde-Ausbildungsverordnung - Diensthunde-AusbV, BGBl II 2004/494.
 BINDER, R., 2005: Zur Ausbildung von Jagdhunden im Kunstbau aus der Sicht des Tierschutzrechts.
 BINDER, R., 2008: Tierquälerei und Tiermissbrauch - ein Thema für die Tierärzteschaft?
 BINDER, R., 2005: Stellungnahme: Zulässigkeit des Master Plus®-ProGerätes zum Zweck der Hundeausbildung .
 Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern, 30. November 1998, Information 800.117.02(1), Information über den Umgang mit Hunden.
 FEDDERSEN-PETERSEN, D., 1997: Hundesport und Ausbildung von Hunden. In: Sambras H.H., Steiger A.: Das Buch vom Tierschutz, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 651-672.
 FEDDERSEN-PETERSEN, D., 1997: Hund. In: Sambras H.H. und Steiger A. Das Buch vom Tierschutz, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 245-296.
 GOLD, A.K., 2005: Bedeutung, Ausbildungsmethoden und Leistungskontrollen der privaten Hundeschulen in Deutschland unter tierärztlichen Gesichtspunkten (Dissertation aus dem Institut für Tierschutz, Verhaltenskunde und Tierhygiene der tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München).
 GRAUVOGEL, A., 1983: Zum Begriff des Leidens. In: Der praktische Tierarzt.
 HERLING, A.W., A. HERZOG und W. KROG, 1997: Jagd. In Sambras H.H. und STEIGER A.: Das Buch vom Tierschutz, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 738-754.
 HERZOG, A., 1997: Tiergerechte und tierschutzgemäße Zucht, Aufzucht, Haltung, Ausbildung, Prüfung und Führung von Jagdgebrauchshunden: In amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 4. Jg. 1, 40-42.
 HIBY, E.F., N.J. ROONEY and J.W.S. BRADSHAW, 2004: Dog training methods: Their use, effectiveness and interaction with behaviour and welfare In: Animal Welfare, 13 (1), 63-69. Cited 18 times.
 KDOLSKY, A., 2007: Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.
 METHLING, W. und J. UNSHELM, 2002: Umwelt- und tierechte Haltung von Nutz-, Heim- und Begleittieren, Parey Buchverlag Berlin.
 SCHALKE, E., J. STICHNOT, S. OTT, R. JONES-BAADE, 2007: Clinical signs caused by the use of electric training collars on dogs in everyday life situations. In: Animal Behaviour Science 105 369-380.
 STEPHAN, E., 1992: Zur Tierschutzrelevanz des Wohlbefindens - Anspruch, Verpflichtung, Kriterien.
 STICHNOTH, J., 2002: Stresserscheinungen beim praxisähnlichen Einsatz von elektrischen Erziehungshalsbändern beim Hund (Dissertation aus dem Institut für Tierschutz und Verhalten der Tierärztlichen Hochschule Hannover).
 SZABO, A., 2008: Meisterführer, Landesjagdhundereferent in Steiermark: Die Jagdhundeführung in der Steiermark.
 WELCKER, H., 1991: Tierschutz und Jagd. In Dt. Tierärztl. Wschr. 98, 28-30.